

# Satzung des Kerweverein Rimbach e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kerweverein Rimbach" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Rimbach/Odw.

Er ist einzutragen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Fürth/Odw.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kultur, des Brauchtums und des Heimatgedankens, insbesondere durch die gemeinsame Pflege der Traditionen einer dörflichen Kirchweih im Odenwald sowie deren Organisation und Durchführung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das aktive und passive Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

## § 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten.

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### § 9 Organe

Organe des Vereines sind Vorstand und Mitgliederversammlungen

### § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie mindestens drei und höchstens sieben Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstands Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

### § 11 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Dieses Verlangen ist schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, gegenüber dem Vorstand vorzubringen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Die Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Die Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern.  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereines.

### § 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### § 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereines der Gemeinde Rimbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rimbach, den 07.04.2013

